

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	21.01.2016

Beseitigung illegal aufgestellter Alttextilcontainer AN/0019/2016

Von der Bezirksvertretung Chorweiler wurde folgende Anfrage gestellt:

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Köln Chorweiler bittet um die Beantwortung folgender Thematik:

1. Auf Grund welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Entfernung von illegal aufgestellten Alttextilcontainern?
2. Standen die Container auf städtischem oder privaten Grund und Boden?
3. Wie werden die entfernten Container verwertet?
 - a) zentral gelagert?
 - b) verkauft/verschrottet?
 - c) werden Erlöse erzielt?
4. Welche rechtlichen bzw. tatsächlichen Möglichkeiten hat ein Privateigentümer von seinem Grundstück einen illegal aufgestellten Alttextilcontainer:
 - a) entfernen zu lassen?
 - b) wer trägt die Kosten?
 - c) wer ist für die Beseitigung von Verschmutzung durch Benutzung eines Alttextilcontainer zuständig?
 - d) hat das illegale Aufstellen Auswirkungen auf die Verkehrssicherungspflicht?

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Mit Wirkung zum 01.01.2015 haben die Stadt Köln und die AWB GmbH Köln einen Vertrag über die Erfassung und Entsorgung der Stadt Köln zu überlassenden bzw. zu entsorgenden Alttextilien geschlossen. Damit wurde ein bürgernahes, attraktives und transparentes Sammelsystem eingerichtet, das die Alttextilien einer hochwertigen Verwertung zu führt.

Die AWB GmbH Köln sammelt mit eigenen Containern im Auftrag der Stadt Köln Alttextilien. Die Anzahl und Standorte der Container wurde zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Die Entleerung der Container erfolgt mindestens einmal pro Woche. Verschmutzungen am oder um den Container werden von der AWB GmbH Köln umgehend beseitigt.

Mittlerweile wurden im Auftrag der Stadt Köln 629 illegal aufgestellte Alttextilcontainer entfernt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. die Entfernung von Alttextilcontainern, die auf öffentlichen Straßenland stehen bzw. von dort aus befüllt werden können, erfolgt auf der Grundlage des Landesstraßengesetzes, von privaten Flächen auf Grund zivilrechtlicher Besitzstörungsregelungen nach dem BGB.
2. Die entfernten Container standen sowohl auf städtischer als auch auf privater Fläche.
3. Die entfernten Container werden auf verschiedenen Lagern zwischen gelagert und nach einiger Zeit verschrottet. Die Erlöse im Rahmen der Verschrottung wurden bei der Kalkulation des Altkleidervertrages mit der AWB berücksichtigt.
4. Grundsätzlich ist der Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, illegal auf seinem Grundstück aufgestellte Container auf eigene Kosten zu entfernen. Die Stadt Köln bietet aber an, den Abtransport durchzuführen. Wenn der verantwortliche Aufsteller nicht ermittelt werden kann, ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer als Zustandsstörer für die Verschmutzung des Grundstückes als auch für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

Der auf dem Aldi Parkplatz Köln Pesch aufgestellte Alttextilcontainer wurde zwischenzeitlich entfernt.